

Bestätigung der Schule zur Befürwortung von Lernförderung nach § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 5 SGB II u. § 34 Abs. 5 SGB XII



Von den Eltern auszufüllen:

Für:.....
 Name, Vorname des Schülers/Schülerin

Geburtsdatum:.....

Ich bin damit einverstanden, dass die erforderlichen Daten bei der Schule eingeholt werden und entbinde die Schule von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Zustimmung wird freiwillig abgegeben. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

Bitte ankreuzen: Voraussichtlich wird für die Erteilung der Lernförderung folgender beauftragt:
 Privatperson Institution

.....
 Name, Vorname und Adresse

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift gesetzl. Vertreter(in)

Von der Schule auszufüllen.

Erstantrag Folgeantrag

Schuljahr **Klasse**.....

Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und **zusätzlich** erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder **Verbesserung des Notendurchschnittes**.

Dazu ist folgender Bedarf erforderlich:

Unterrichtsfach: Umfang: Stunden (wöchentlich)

Unterrichtsfach: Umfang: Stunden (wöchentlich)

Förderzeitraum: von bis (max. 1/2 Schuljahr)

Das Erreichen der Versetzung ist gefährdet ja nein

Bei Erteilung von Nachhilfeunterricht verbessert sich die Wahrscheinlichkeit einer Versetzung ja nein

Besucht der Schüler/die Schülerin die geeignete Schulart ja nein

Die Leistungsschwäche ist auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ja nein

Geeignete kostenfreie schulische Angebote bestehen u. werden bereits genutzt ja nein
 reichen nicht aus ja nein

Der Förderbedarf ist auf eine Behinderung (Legasthenie/Dyskalkulie) zurückzuführen ja nein

Das Lernziel kann erreicht werden durch:
 Gruppenbetreuung mit geeignetem Personal
 Einzelbetreuung durch geeignete Schüler
 Einzelbetreuung durch pädagogisches Fachpersonal

Begründung:

.....

.....

Ansprechpartner der Schule bei Rückfragen:

.....
 Name

.....
 Telefon

.....
 Ort, Datum

.....
 Stempel der Schule

.....
 Unterschrift

Voraussetzung Lernförderung/Nachhilfe

Der Gesetzgeber bestimmt in § 28 Abs. 5 SGB II, dass Schülerinnen und Schülern eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden kann, wenn die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele damit zu erreichen sind.

In der Gesetzesbegründung heißt es, dass zunächst einmal schulische Angebote der Lernförderung (z.B. Hausaufgabenbetreuung) wahrgenommen werden müssen. Erst wenn diese Maßnahmen zur Erreichung des wesentlichen Lernzieles nicht ausreichend sind, kann eine Lernförderung bzw. Nachhilfe in Frage kommen. Außerschulische Lernförderung ist allerdings nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Sie soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Die unmittelbaren schulischen Angebote (dazu zählen individuelle Maßnahmen wie Lernpläne, strukturelle Förderungen wie Förderkurse, schulinterne Nachhilfestrukturen) haben in jedem Fall Vorrang und nur dann, wenn diese im konkreten Fall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung überhaupt in Betracht.

Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung bezieht sich auf das „wesentliche Lernziel“, das sich wiederum im Einzelfall – je nach Schulform und Klassenstufe – aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergibt. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau.

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind.

Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

Wenn es lediglich darum geht, einzelne Lerndefizite (z.B. Formulierungsschwächen) auszugleichen, kann eine Lernförderung nicht erfolgen.

Letztendlich müssen die Kosten auch angemessen sein. Dies bedeutet u.a., dass auch der Umfang des Förderbedarfs begründet werden muss.